

Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 16/04/2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Stipendien zur Förderung begabter Studierender nach dem Stipendienprogrammgesetz.
- *Statistische Einheiten/Erhebungseinheiten*: Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie private Mittelgeber/Hochschulverwaltungen.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschulen.
- *Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt*: Kalenderjahr.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen und private Mittelgeber nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Informationen zur Förderung begabter Studierender für Zwecke der Hochschul- und Finanzplanung in Bund und Ländern sowie an den Hochschulen selbst.
- *Nutzerkonsultation*: Von Seiten der Hauptnutzer gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Merkmalsausprägungen umsetzen.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz ist eine Sekundärstatistik, basierend auf den Verwaltungsunterlagen der Hochschulen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Hochschulen greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik zum Deutschlandstipendium erforderlichen Daten aus ihren Verwaltungsprogrammen ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt.
- *Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)*: Die statistischen Landesämter plausibilisieren die Datensätze ihrer Hochschulen und übersenden die plausibilisierten Datensätze an das Statistische Bundesamt
- *Beantwortungsaufwand*: Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang (Sekundärstatistik).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: keine (Vollerhebung).
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Die Qualität der Ergebnisse hängt von der Qualität und Aktualität der Datenlieferungen der Hochschulen ab.
- *Revisionen*: Revisionen der Ergebnisse werden nicht vorgenommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität*: Endgültige Bundesergebnisse werden im Mai des Folgejahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden in der Regel pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Es gibt keine Einschränkungen wegen bundeseinheitlicher Erhebungsmethoden und -abläufe. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse sind zeitlich vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: siehe Input für andere Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: ist gegeben.
- *Input für andere Statistiken*: Die Statistik ist methodisch eng mit der Studierenden- und Prüfungsstatistik verzahnt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege*: Pressemitteilungen, Fachserie, Genesis-Online, Statistisches Jahrbuch.
- *Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik*: keine.
- *Richtlinien der Verbreitung*: gemäß Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle im Berichtsjahr geförderten Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie private Mittelgeber nach dem Stipendienprogrammgesetz.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind Stipendiaten und Stipendiatinnen sowie private Mittelgeber nach dem Stipendienprogrammgesetz. Erhebungseinheiten sind alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen).

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschulen.

Detaillierte Länderergebnisse werden von den statistischen Landesämtern bereitgestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Statistik zum Deutschlandstipendium wird ab dem Berichtsjahr 2011 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2010 (BGBl I S. 957), das durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 13 Abs. 2 StipG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 1 StipG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 13 Abs. 4 StipG sind die Hochschulen auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 7 Bundesstatistikgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse dürfen bezogen auf einzelne Hochschulen veröffentlicht werden. Tabellen dürfen für Planungszwecke an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen. Ansonsten gelten die Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Person zugeordnet werden können. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sofern erforderlich, werden in Veröffentlichungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung einzelne Tabellenzellen gesperrt (Zellsperrverfahren).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Aufbereitungsprozess bundeseinheitliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Zusätzlich führen die statistischen Ämter Qualitätskontrollen durch.

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter in regelmäßigen Sitzungen (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich der Plausibilitätskontrollen und des Vorgehens bei Antwortausfällen inhaltlich ab. Beratung dabei erhalten sie durch den Ausschuss für die Hochschulstatistik, in dem u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschulplanung betraut sind, Mitglied sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz aufgrund der vollständigen Erfassung der Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen und der privaten Mittelgeber durch die Hochschulverwaltungen als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen ab.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz gehören Angaben über Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen:

- Geschlecht;
- Staatsangehörigkeit;
- Art des angestrebten Abschlusses;
- Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung;
- Studienfachrichtung;
- Semesterzahl;
- Fachsemesterzahl;
- Zahl der Fördermonate;
- Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG);

über private Mittelgeber:

- Rechtsform;
- Angaben zur Bindung der bereitgestellten Mittel für bestimmte Studiengänge;
- Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz nutzt die folgenden Standardklassifikationen der amtlichen Statistik:

- Systematik der Studienfächer, Studienbereiche und Fächergruppen.
- Systematik der Prüfungs- und Abschlussprüfungen.
- Staats- und Gebietssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen.

Zu den Universitäten zählen die Technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer Pädagogischen und Theologischen Hochschulen).

Pädagogische Hochschulen sind überwiegend wissenschaftliche Hochschulen mit Promotionsrecht. Sie bestehen nur noch in Baden-Württemberg als selbständige Einrichtungen. In den übrigen Ländern sind sie in Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen.

Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen, jedoch nicht die theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten.

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Medien, Film und Fernsehen.

Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik.

Stipendiatinnen und Stipendiaten

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind die nach dem nationalen Stipendienprogramm (Deutschlandstipendium) in einem Berichtsjahr geförderten Studierenden.

Studienanfänger/-innen

Studierende im ersten Hochschulsemester (Erstmatrikulierte) oder im ersten Semester eines bestimmten Studienganges. In den Tabellen dieser Veröffentlichung werden als Studienanfänger und Studienanfängerinnen entweder Studierende nachgewiesen, die im 1. Fachsemester ihres Studienganges studieren oder diejenigen Studierende, die im 1. Hochschulsemester an einer Hochschule im Bundesgebiet eingeschrieben sind.

Semester

Hochschulsemester sind Semester, die insgesamt im Hochschulbereich verbracht worden sind; sie müssen nicht in Beziehung zum Studienfach des bzw. der Studierenden im Erhebungssemester stehen.

Fachsemester sind Semester, die im Hinblick auf die im Erhebungssemester angestrebte Abschlussprüfung im Studienfach verbracht worden sind; dazu können auch einzelne Semester aus einem anderen Studienfach oder Studiengang gehören, wenn sie angerechnet werden.

Studienfach

Nach der Definition der Hochschulstatistik ist ein Studienfach die in Prüfungsordnungen festgelegte, ggf. sinngemäß vereinheitlichte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Abschluss möglich ist.

Für Zwecke der bundeseinheitlichen Studierendenstatistik wird eine Fächersystematik benutzt, in der sehr spezielle hochschulinterne Studienfächer einer entsprechenden Schlüsselposition zugeordnet werden. Mehrere verwandte Fächer sind zu Studienbereichen und diese zu neun großen Fächergruppen zusammengefasst.

Abschlussprüfungen

Die angestrebten Abschlussprüfungen werden erfasst, sofern sie ein Hochschulstudium beenden; d.h. ohne Vor- und Zwischenprüfungen, aber einschließlich der Abschlüsse von Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengängen.

Entsprechend werden Prüfungen bei staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern als Studienabschluss erfragt, nicht dagegen z.B. die zweite Staatsprüfung am Ende der Referendarausbildung.

Mittelgeber

Mittelgeber sind die privaten Mittelgeber, von denen die Hochschulen im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms Mittel eingeworben haben.

Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel

Die Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel sind die von privaten Mittelgebern eingeworbenen und im Berichtsjahr an die Stipendiatinnen und Stipendiaten weitergegebenen Mittel. Die Bundesmittel, mit denen die von privaten Mittelgebern eingeworbenen Mittel aufgestockt werden, werden in der Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz nicht ausgewiesen.

Die Definitionen der Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen und Mittelgeber sowie das Erhebungskonzept orientieren sich an der Hochschulstatistik sowie an dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz wird bei Hochschulen jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durchgeführt, um Aufschlüsse über die Anzahl und Struktur der durch das Deutschlandstipendium geförderten Stipendiaten und der privaten Mittelgeber zum Deutschlandstipendium zu erhalten.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik und Verwaltung auf nationaler Ebene. Es sind hier insbesondere die für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden sowie die Hochschulen zu nennen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen.

Des Weiteren findet der Datenbedarf beispielsweise aus der Wissenschaft oder den Hochschulen im Ausschuss für die Hochschulstatistik Berücksichtigung. Der Ausschuss für die Hochschulstatistik berät das Statistische Bundesamt im Hinblick auf die Anpassung der Statistik an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse der Hochschulplanung. Im Hochschulstatistikausschuss vertreten sind u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschulplanung betraut sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz ist eine Sekundärerhebung (Vollerhebung) auf der Basis der Verwaltungsdaten der Hochschulen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz ist eine dezentrale Statistik. Die Hochschulen greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik erforderlichen Daten aus ihrem Verwaltungsprogramm ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich werden die Daten auf Vollständigkeit geprüft und durchlaufen eine umfassende Plausibilitätskontrolle. Fehlende oder unplausible Angaben werden beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Datenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang. Auskunftspflichtig sind nicht die Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen und privaten Mittelgeber selbst, sondern die Hochschulen, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz relevanten Daten bereitgestellt werden. Eine Belastung der Hochschulen bzw. deren Verwaltung liegt insofern vor, als diese die Daten den statistischen Landesämtern melden müssen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz aufgrund der vollständigen Erfassung der Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen und der privaten Mittelgeber durch die Hochschulverwaltungen als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich um eine Totalerhebung, somit sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch eine umfassende Kontrolle durch die statistischen Landesämter vermieden. Falls Rückfragen erforderlich sind, werden die betreffenden Hochschulen nochmals kontaktiert. Das Erfassungsprogramm schließt zahlreiche maschinelle Plausibilitätsprüfungen ein, die stetig weiter entwickelt werden.

Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage können nahezu ausgeschlossen werden, da es sich bei den Erhebungseinheiten um alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) handelt, zu denen eine vollständige und aktuelle Adressdatei vorliegt. Durch die Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale (Item-Non-Response)

Durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht auch hinsichtlich einzelner Merkmale und der umfassenden Plausibilitätskontrolle der Daten werden Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die veröffentlichten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Endgültige Bundesergebnisse zum Berichtsjahr werden in der Regel vom Statistischen Bundesamt im Rahmen einer Pressemitteilung im Mai des Folgejahres gemeinsam mit der Fachserie 11, Reihe 4.6 "Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz (Deutschlandstipendium)" veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die endgültigen Ergebnisse werden in der Regel pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach demselben Konzept durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz ist generell zeitlich vergleichbar. Da die Förderung nach Stipendienprogrammgesetz erst zum Sommersemester 2011 begann, erfasst die Erhebung 2011 kein komplettes Kalenderjahr. Dadurch ist die zeitliche Vergleichbarkeit mit den folgenden Berichtsjahren - insbesondere bei dem Merkmal "Gesamtsumme der im Berichtsjahr an die Stipendiatinnen und Stipendiaten weitergegebenen Mittel" eingeschränkt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zur statistikübergreifenden Kohärenz siehe 7.3 Input für andere Statistiken.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik zur Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz ist methodisch eng mit der Studierenden- und Prüfungsstatistik verzahnt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen im Mai des folgenden Jahres zur Veröffentlichung der Fachserie 11 Reihe 4.6 "Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz (Deutschlandstipendium)".

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Förderung nach Stipendienprogrammgesetz werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Methodenpapiere, Rechtsgrundlagen, Basisdaten und Pressemitteilungen unter www.destatis.de;

Unter www.destatis.de > [Publikationen](#) > [Thematische Veröffentlichungen](#) kann die Fachserie 11, Reihe 4.6 kostenfrei als PDF- und Excel-Datei bezogen werden. Ausgewählte Daten sind auch im Statistischen Jahrbuch enthalten.

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Eine Online-Datenbank ist nicht verfügbar.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse werden von den jeweiligen Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Bisher keine.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungstermin der Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz wird in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung steht kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

Die Ergebnisse der Statistik über die Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.